

GZ .39 Cg 33/22d - 2

Absender: Handelsgericht Wien



BB 00 BBJ007 22 0070984125

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Thespis GmbH
Esteplatz 6
1030 Wien



RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung



Jetzt Neu:

JustizOnline - das digitale Serviceportal der Justiz jetzt unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51523 305451

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Thespis GmbH
Esteplatz 6
1030 Wien

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

VGN Medien Holding GmbH
Taborstraße 1-3
1020 Wien

vertreten durch

Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien
Tel.: 01 533 33 30
(Zeichen: 22/0240)

1. Beklagte Partei

Thespis GmbH
Esteplatz 6
1030 Wien

2. Beklagte Partei

Christian Ortner
Singerstraße 2/20
1010 Wien

Wegen:

EUR 21.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Teil 1 von 2

Handelsgericht Wien, Abteilung 39

Wien, 29. April 2022

Mag. Peter Martschini, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

14 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	ZPForm_25_Inland	02.05.2022	ON 2	
2	Klage 29.04.22	29.04.2022	ON 1	
3	Beilage - Firmenbuchauszug der klagenden Partei	29.04.2022	./ A	
4	Beilage - Impressum/Offenlegung der Print-Ausgabe des Magazins .NEWS. auf der Webseite www.news.at	29.04.2022	./ B	
5	Beilage - Firmenbuchauszug der beklagten Partei	29.04.2022	./ C	
6	Beilage - Impressum/Offenlegung auf der Webseite www.mena- watch.com	29.04.2022	./ D	
7	Beilage - Auszug der Webseite https://www.ortneronline.at/	29.04.2022	./ E	
8	Beilage ./F	02.05.2022		
9	Beilage - Artikel auf der Webseite www.mena- watch.com vom 20.4.2022	29.04.2022	./ G	
10	Beilage - Auszug des Wikipedia-Artikels .Der Stürmer.	29.04.2022	./ H	
11	Beilage - Auszug des Wikipedia-Artikels .Julius Streicher.	29.04.2022	./ I	
12	Beilage - Auszug des Wikipedia- Artikels .Völkischer Beobachter.	29.04.2022	./ J	
13	Beilage - Konvolut an weiteren Artikeln zu .Der Stürmer.	29.04.2022	./ K	
14	Beilage - Konvolut an beispielhaften Karikaturen aus .Der Stürmer.	29.04.2022	./ L	



Auftrag zur Klagebeantwortung

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

VGN Medien Holding GmbH
Taborstraße 1-3
1020 Wien

vertreten durch

Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien
Tel.: 01 533 33 30
(Zeichen: 22/0240)

1. Beklagte Partei

Thespis GmbH
Esteplatz 6
1030 Wien

2. Beklagte Partei

Christian Ortner
Singerstraße 2/20
1010 Wien

Wegen:

EUR 21.000,00 s. A. (Unterlassung EUR 20.000,00 + Widerruf & Veröffentlichung EUR 1.000,00)

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Handelsgericht Wien, Abteilung 39

Wien, 29. April 2022

MMag. Peter Martschini, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE:

Klagebeantwortung

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der Klage und das in der Klage erhobene Begehren bestreiten wollen, müssen Sie eine Klagebeantwortung erstatten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt.

Die Klagebeantwortung muss binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage beim oben angeführten Gericht eingebracht werden.

Anwaltpflicht

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstatten wollen, sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der klagenden Partei für wahr zu halten und es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden Partei gegen Sie ein Versäumnisurteil gefällt werden. In einem Versäumnisurteil wird Ihnen aufgetragen, die darin angeführte Verpflichtung zu erfüllen und die Kosten der klagenden Partei zu ersetzen. Aufgrund eines Versäumnisurteils kann gegen Sie Exekution geführt werden.

Fristenlauf

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht. (Beispiel: Wurde die Klage an einem Montag zugestellt, so endet die Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.)

Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung! Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich.

Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht, das den Auftrag zur Klagebeantwortung erlassen hat.

Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hierfür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezuh zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches den Auftrag zur Klagebeantwortung erlassen hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts jedoch außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem Sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website <https://justizonline.gv.at/> („Formulare“ > „Verfahrenshilfe“).

Wird die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar

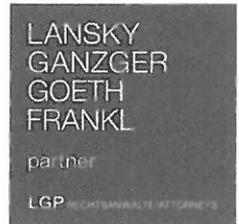
- im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheides an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt;
- im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Allgemeines

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter/in ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Zahlungen

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren Vertreter/in zu leisten.



ELEKTRONISCH EINGEBRACHT

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

LANSKY, GANZGER,
GOETH, FRANKL
& Partner
Rechtsanwälte GmbH

1010 Wien
Biberstraße 5
T: +43 1 533 33 30-0
F: +43 1 532 84 83
www.lansky.at

ADV-Code P130123
FN 214760z HG Wien
UID: ATU 52816403
DVR: 0657794

Partner

Dr. Gabriel Lansky
Dr. Gerald Ganzger
Univ.-Doz. MMag. Dr. Philip Goeth
Mag. Ronald Frankl
Dr. Julia Andras
Mag. Valentin Neuser

Rechtsanwälte

Mag. Andrea Bauer
Univ.-Doz. DDR. Alexander Egger
Dr. Natalia Ferencikova
Mag. Daniel Kocab, LL.M.
DDR. Elisabeth Steiner
Mag. Piroska Vargha

Rechtsanwaltsanwärter

Mag. Coleta Bischof
Mag. Anna Büchel
Mag. Andreea Muresan
Mag. Daniel Sülner
Mag. Alexander Steltzer
Mag. Dragana Šuman

Of Counsel

Mag. Dimitrios Droutsas
Dr. Dietmar Fellner
Wolf-Dietrich Freiherr von
Firks-Burgstaller
RAK Oldenburg
Prof. DDR. h.c.
Thomas Kruessmann LL.M.
em. o. Univ.-Prof. DDR. Heinz Mayer
Dr. Wolfgang Petritsch Botschafter a.D.
Dr. Stefan Lampert
Tatiana Urdaneta-Wittek
RAK Saarland
Kurt A. Wagner, JD, MBA
RAK Washington DC, Illinois
Dipl. jur. Anna Zeitlinger
RAK Region Moskau
Arind Zeqiri, M.A.

Bankverbindungen

UniCredit Bank Austria AG
BLZ 12000, BKAUATWW
Kanzleikonto: 0063-4141-005
IBAN: AT74 1200 0006 8414 1005
Fremdgeldkonto: 0068-4141-013
IBAN: AT52 1200 0006 8414 1013

BAWAG
BLZ 14000, BAWAATWW
Nr. 02010-716-716
IBAN: AT29 1400 0020 10 716 716
PSK
BLZ 60000, OPSKATWW
Nr. 7-357-354
IBAN: AT73 6000 0000 0735 7354

Gebühreneinzug
AT72 6000 0000 0957 8090, BIC: OPSKATWW

22/0240/0/DAS/MAD
Zuständig: Dr. Gerald Ganzger

1 von 17

Wien, am 29.4.2022
ganzger@lansky.at

Klagende Partei: VGN Medien Holding GmbH
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

vertreten durch: **LANSKY, GANZGER,
GOETH, FRANKL
& Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Biberstraße 5
1010 Wien
Code P130123

Vollmacht erteilt (§ 8 RAO)
(Die Zahlung der Kosten wird gem. § 19a RAO
zu Händen der gefertigten Gesellschaft begehrt)

Erstbeklagte Partei: Thespis GmbH
Esteplatz 6, 1030 Wien

Zweitbeklagte Partei: Christian Ortner
Singerstraße 2/20, 1010 Wien

wegen	Unterlassung	EUR 20.000,00
	Widerruf + Veröffentlichung	EUR 1.000,00
	Gesamt	EUR 21.000,00 s. A.

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE
II. KLAGE

3-fach
13 Beilagen

I.

Die klagende Partei hat mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung die Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH beauftragt und beruft sich diese auf die erteilte Vollmacht. Es wird um Zustellung sämtlicher Schriftstücke an die ausgewiesene Rechtsvertreterin ersucht.

II.

1. Zu den Parteien

Die klagende Partei ist führender Magazinverlag in Österreich und unter anderem Medieninhabern des Magazins „NEWS“. Im Magazin „NEWS“ wird regelmäßig unter anderem über die Themen „Politik“, „Gesellschaft“, „Lifestyle“, „Business“ bis hin zu „Freizeit“, „Geld“ und „Karriere“ berichtet.

Beweis: **PV** Mag. Claudia Gradwohl, Geschäftsführerin, pA der klagenden Partei
ZV Kathrin Gulnerits, Chefredakteurin des Magazins „NEWS“, pA der klagenden Partei
 Firmenbuchauszug der klagenden Partei, **Beilage .IA**
 Impressum/Offenlegung der Print-Ausgabe des Magazins „NEWS“ auf der Webseite www.news.at, **Beilage .IB**

Die erstbeklagte Partei ist Medieninhaberin des auf der Website www.mena-watch.com betriebenen Mediums „mena-watch“. Bei diesem Medium handelt es sich nach eigenen Angaben der beklagten Partei um einen „unabhängigen Nahost-Thinktank“.

Beweis: **PV** der erstbeklagten Partei
 Firmenbuchauszug der beklagten Partei, **Beilage .IC**
 Impressum/Offenlegung auf der Webseite www.mena-watch.com, **Beilage .ID**

Die zweitbeklagte Partei ist österreichischer Kolumnist und Autor. Darüber hinaus betreibt die zweitbeklagte Partei den Blog <https://www.ortneronline.at/> und berät die Redaktion von Mena-Watch in publizistischen Belangen.

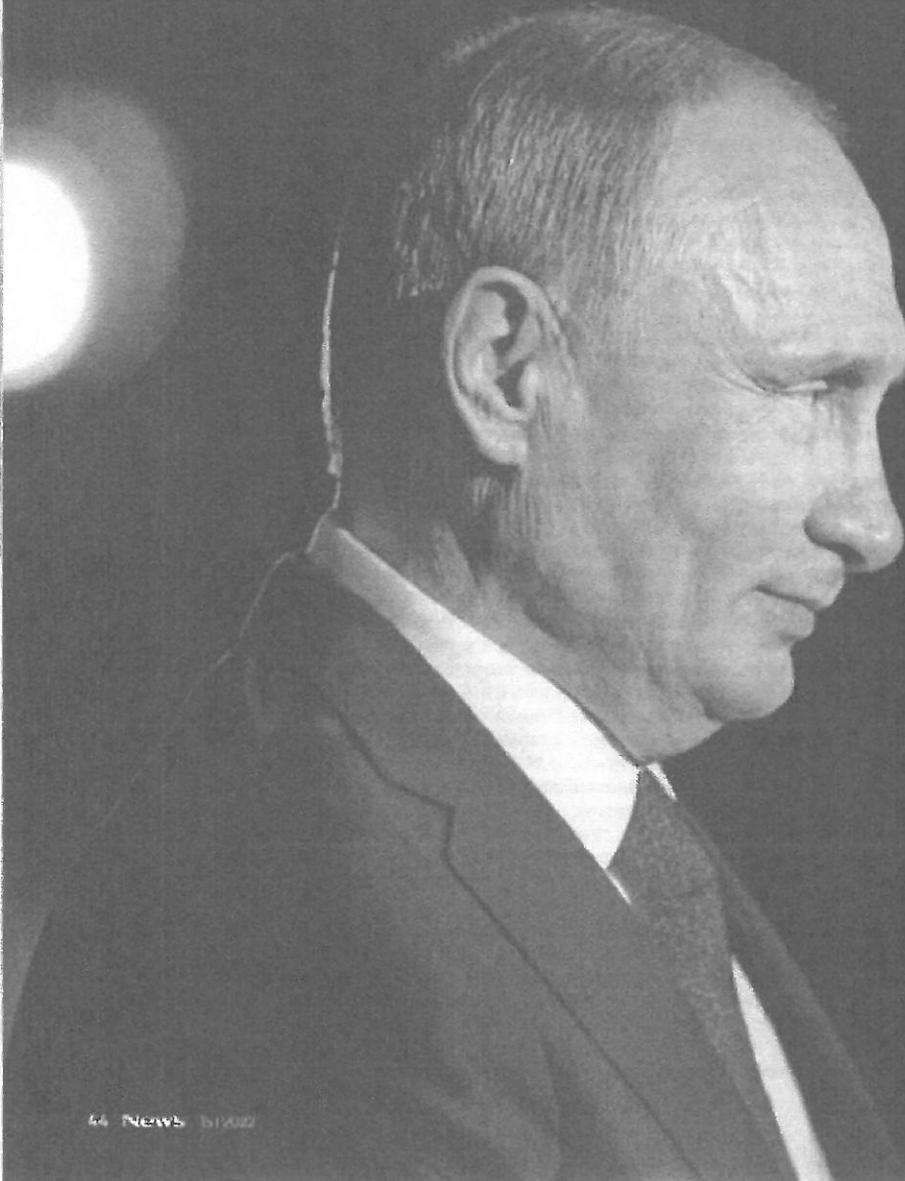
Beweis: **PV** der zweitbeklagten Partei
 Auszug der Webseite <https://www.ortneronline.at/>, **Beilage .IE**

2. Sachverhalt

Die klagende Partei hat in der Ausgabe 15/2022 des Print-Magazins „NEWS“ vom 15.4.2022 auf den Seiten 44 bis 47 den folgenden Artikel mit dem Titel „Die Psychologie der Macht“ veröffentlicht:

COVER

Die Psychologie der Macht



EIN BÖSARTIGER NARZISST?
Eher ist eine Neigung zu
depressiven Symptomen
und gewissen soziophoben
Verhaltenweisen zu vermuten

44 News 5/2022

Mit Wolodymyr Selenskyj und Wladimir Wladimirowitsch Putin prallen Gegensätze aufeinander. Betrachtet man die Persönlichkeiten der Präsidenten unter der tiefenpsychologischen Lupe, so lassen sich bei beiden starke selbstüberschätzende Charakterzüge und seelische Verletzungen vermuten. Aber auch verborgene Wünsche und Sehnsüchte, die sie in ihrem Handeln unbewusst motivieren, analysiert Philosophin und Psychotherapeutin Monika Wogrolly

Wladimir Wladimirowitsch Putin

Das Image

Der Hardcore-Politiker tickt nach traditionellen Mechanismen der Macht. Als Person längst verwischt, ist der 69-Jährige durch eine mithin inflationäre mediale Dämonisierung menschlich nicht nur weniger greifbar als Selenskyj. Der russische Präsident wird zu Kriegsbeginn im Handumdrehen zur unberechenbaren Allmachtfigur, wie sie Franz Kafka in seinem wohl aus Furcht nie an ihn abgeschickten „Brief an den Vater“ skizzierte: „Der selbst stülzierte Übervater, der narzisstisch-rücksichtslos agiert. Der Gefühle weder ernst noch wichtig nimmt und auf seiner Macht, ja Allmachtposition beharrt. Ein Mann, der keinen Platz für Söhne, also nachfolgende Generationen lässt. Ein dominanter unreflektierter Zerstörer, der rigide seine autoritäre Apparatur aus Dogmen und konditionierten Verhaltensweisen durchzusetzen trachtet und über Leichen geht.“ Putin wirkt in den Medien überwiegend roboterhaft und unnahbar, ebern und steinern. Er erinnert wohl eher an russische Staatsoberhäupter der Vergangenheit als an heutige Influencer. Und psychologisch betrachtet wirkt Putin als Staatsmann nicht zeitgemäß, „nicht westlich genug“, um sympathisch oder gar vertrauenswürdig zu sein.

Sein Antrieb

So wie ein Chirurg einem Menschen zum übergeordneten Ziel seiner Lebensrettung für eine unumgängliche Herztransplantation den Brustkorb öffnet, was unter anderen Bedingungen ein unerhörter Akt brutaler Gewalt wäre, meinen Machthaber in aller Regel tatsächlich, in höherer Mission und im Interesse letztendlich des Kollektivs zu agieren. Dabei wird häufig vor dem Hintergrund des ethischen Utilitarismus agiert und das Leid Einzelner in Kauf genommen. Eine Haltung, die den Benefit des Kollektivs über den des Einzelnen setzt und zum Glück

möglichst vieler beitragen möchte und dazu auch einzelne Menschenleben opfern würde. Putin sieht sich – vermutlich – als paternalistischer Bewahrer und Hüter der Tradition und des damit verbundenen historischen Erbes. Alle Versuche, das Image des ehernen Machthabers durch private Gastspiele zu verbrämen, wurden als groteske Selbstinszenierungen medial verhöhnt – wie sein skurril wirkender Gastauftritt bei der hoffnicksenden Ex-Ministerin auf deren Hochzeit in der Südsteiermark.

Die psychologische Gefahr

Wladimir Putins Persönlichkeit zeigt starke narzisstische Züge, die mit der Person eines Staatsoberhauptes selbstredend einhergehen. Ob es sich bei ihm um einen malignen, also bösartigen Narzissten handelt, wird vielfach längst nicht nur spekuliert, sondern vorausgesetzt, wodurch es zum fatalen Dualismus „Gut gegen Böse“ und einem gefährlichen, weil eben vollkommen undifferenzierten Schwarz-Weiß-Denken kommt.

Eher ist beim russischen Präsidenten eine Neigung zu depressiven Symptomen und gewissen soziophoben, also ängstlich vermeidenden Verhaltensweisen zu vermuten. Er fühlt sich höchstwahrscheinlich medial und zwischenmenschlich unverstanden, abgewertet und ungeliebt, weil er schon jahrelang für die westliche Welt in der Rolle des Bösewichts manifestiert ist. Die Gefahr des Selbsthasses und eines erweiterten Suizids, der sich als atomarer Rundumschlag niederschlagen könnte, ist bei narzisstischen Kränkungen grundsätzlich nicht auszuschließen.

Es bleibt zu hoffen, dass Staatsoberhäupter in guter fachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung sind, um die soziale Isolation und damit einhergehende toxische kreisende Gedanken zu durchbrechen. Und unter Bedachtsnahme auf weitreichende irreversible Konsequenzen

ihres Handelns den Realitätsbezug zurückzugewinnen und in keinen hilflos narzisstisch-destruktiven Wutausbruch und Machtrausch zu geraten. Denn eine Störung der Impulskontrolle bei globalen Verantwortungsträgern sollte nicht nur, sondern muss nachhaltig verhindert werden.

Die Übermacht der Medien

Wer nun in diesem katastrophalen Actionfilm rund um den Krieg in der Ukraine der Böse und wer der Gute ist, scheint klar wie Kloßbrühe. Ist es das wirklich? Krieg gibt es nicht erst seit Putins Einfall in die Ukraine. Krieg – und das hören wir wahrlich nicht gern – gibt es Tag für Tag in unseren Straßen, Wohnungen, Betrieben, wann immer Menschen sich, wenn schon nicht körperliche, so psychische Gewalt antun. „Mobbing, Bossing, Silencing und Ghosting“ sind nur einige der grassierenden Wortneuschöpfungen der letzten Jahre, wenn es darum geht, die zunehmende Kaltblütigkeit, Grausamkeit, Empathielosigkeit, ja, die durch Covid-bedingte Lockdowns noch geschürte soziale Einsamkeit zu beschreiben.

Nicht nur Machthaber sind zu exzessiven Narzissten mutiert. Unsere gesamten Gesellschaften folgen zutiefst narzisstischen Leitsätzen wie „America first“, um ihre Vorrangstellung zu unterstreichen. So kommt es zu einem Inseldasein der zuvor zumindest um Verbindung bestrebten Staaten. Und zu einer sozialen Abkapselung. Die Folgen sind Pseudopolitiken. Die wahre Triebfeder ist nicht der soziale Frieden. Sondern der eigene Vorteil, der an wirtschaftlicher Dominanz festgemacht wird. Und die Rolle der Medien? Anstatt selektiv seriöse Nachrichten zu übermitteln, sind sie zur eigenen Macht, zum universalen Influencer geworden. Propagandistische Dauereinspielungen an die Emotionen gebender Bilder und gezielte Kameraeinstellungen tragen zu Feindbildern und einer Spaltung der ▶

Gesellschaft bei – wie wir es schon in der Pandemie am eigenen Leib erfahren haben.

Nächtlos wurden „Gelpf-ungeimpft“-Demos abgelöst durch „Russland-Ukraine“-Proteste. Das Kollektiv entläßt die eigene Unzufriedenheit und Verzweiflung über unsere katastrophale Welt an „Schuldigen“. Komischerweise sind seit dem Ukraine-Konflikt die permanenten Experten-Updates über die Apokalypse, die wegen Corona nahe, durch Kriegsimplosionen der Ukraine abgelöst. Was jedoch unverändert bleibt – sich wie ein roter Faden durchzieht –, ist die Welle der Angst, die alle in innere Aufruhr, in Flucht- und Angriffsbereitschaft, eben in Kampf- und Verteidigungsmodus versetzt. Und, ja, Menschen, vor allem menschliche Kollektive suchen immer nach Erklärungen. Und damit nicht genug: nach Schuldigen! Der seit der christlich-abendländischen Indoktrination in den Köpfen wütende Dualismus aus Himmel und Hölle feiert ein fulminantes Comeback. Wenn Flüchtlinge zu Heiligen werden, deren Präsident zum Friedensstifter und ein anderer schlicht zur Hölle fahren soll. Die Guten und die Bösen.

Moderne Heilige

Wir suchen, ja wir brauchen moderne Heilige. Wozu? Psychologisch gesehen beruhigt das. Und macht es uns leichter, das Böse, die unbewusste Aggression, die Wut auf das Leben, das uns Katastrophen beschert, auszulagern. Das Böse ist woanders und nicht hier. Auf der anderen Seite heroisieren wir Einzelne, um sie dann förmlich anzubeten und zu Rettern zu machen. Rettern wovor? Vor dem längst grassierenden Verfall der Sitten, der Umgangsformen, vor dem Rückgang und Verlust jedweder Differenziertheit und jeden gesunden und kritischen Pluralismus. Vor dem Verlust des Mitgefühls und der Empathie.

Natürlich ist Wolodymyr Selenskyj den meisten näher und sympathischer, wenn er im Kriegsgemenge selbstgefährdend anmutende Selfies fertigt und Hilferufe in die Welt ausstößt. Natürlich werden unsere Gefühle entfacht, wenn wir „Menschen wie du und ich“ vertrieben werden sehen. Ingeborg Bachmann hielt die Wahrheit für den Menschen zumutbar. Und die Wahrheit ist, dass weder Putin noch Selenskyj weder Teufel noch Götter sind. Und dass wir uns wieder mit uns und unseren wahren Gefühlen auseinandersetzen müssen, anstatt unsere Emotionen auf andere Schauplätze zu verschieben und so scheinbar unverletzlich zu sein. ☺

48 News 15/2022

Wolodymyr Selenskyj

Das Image

Vor allem der Präsident der Ukraine, Jahrgang 1978, ist äußerst firm in der Selbstrepräsentation. Und beinahe omnipräsent. Er ist versiert in der Inszenierung dessen, was die sozialen Medien bieten. Er überrascht bei den Grammy Awards als feuriger Redner. Und wüsste man nicht, dass es in seiner Videobotschaft um ein wahres Kriegsgeschehen geht, könnte man das für eine perfekte Marketingstrategie halten, wenn der Präsident unermüdlich und mitreißend an die Empathie und Hilfsbereitschaft der Welt appelliert. Ein Volksheld und ein Politiker zum Anfassen. Schnell bauen internationale User zu ihm emotional eine Beziehung auf, finden ihn sympathisch. Er hat das Image des Helden, des Kämpfers, des beherzten Idealisten, der für sein Land alles gibt.

Identität

Der 44-jährige wirkte nicht nur bei TV-Tanzshows mit, sondern verdingte sich als Moderator und Schauspieler. Auch gründete er eine Komödiantentruppe und spaltete mit nicht immer gesellschaftskonformem Humor die Geister. Vom populären Fernsehhelden gelang ihm – mit väterlichem Support seines betuchten Förderers – der Sprung nicht nur in die Politik, sondern ins Vertrauen des Volkes: Und weit über die Ukraine hinaus gratulierten Merkel und Co. dem neuen, jungen und frischen Gesicht der Ukraine. Beim Tanz- und Sprachakrobaten Selenskyj, der als Synchronsprecher wirkte, liegt somit nahe, dass er über folgende Gaben im Übermaß verfügt: über Charme, Suggestivwirkung und die Fähigkeit, bei jedem Auftritt authentisch zu wirken – ohne es notwendigerweise zu sein.

Die psychologische Gefahr

Allem Anschein nach wirkt Selenskyj mit seinem ansteckenden Motivationsreden jugendlich, nahbar und harmlos. Ein bisschen wie ein netter Nachbar oder Schwiegersohn – und ist möglicherweise in seinem inneren psychischen Entwurf noch nicht erwachsen. Der „verlorene Sohn“, der alles, wirklich alles geben würde, um bei einer väterlichen Projektionsfigur zu punkten. Unter diesem Aspekt gesehen, stehen glänzende Persönlichkeiten mit hohem Identifikationsgehalt wie Schach-

figuren subtilen Drahtziehern der Macht nahezu bedingungslos zur Verfügung, weil, ja weil es sich scheinbar um eine „Win-Win-Situation“ handelt: Der transgenerational traumatisierte Held, in dem Fall Selenskyj, wünscht nichts mehr, als beim Übervater zu punkten und vor der väterlichen Projektionsfigur seinen Wert zu beweisen. Weil ihm diese Anerkennung in der frühen Kindheit oder Adoleszenz fehlte. Oder er schlechte Erfahrungen mit frühen Bezugspersonen – oft auch Vertusterfahrungen gemacht haben mag; etwas als Zurückweisung und Kränkung empfand, was womöglich gar nicht so „gemeint“ war.

Dann geht es häufig auch um unbewusste Verschmelzungsphantasien von Vater und Sohn. Wobei Selenskyjs Förderer früher der Inhaber des TV-Senders war, wo der heutige Präsident als Ferasehschauspieler „produziert wurde“. Nach diesem „kreativen Zeugungsakt“ ist der geförderte Selenskyj nicht nur ideell an seinen Förderer gebunden, sondern für immer zu Dank verpflichtet. Die unter der psychologischen Lupe gesichtete Möglichkeit einer „Vater-Sohn-Konstellation“ als Triebfeder seines Wirkens erscheint im Licht des Holocaust-Traumas der väterlichen Ahnen durchaus plausibel. Es kann sich bei Menschen wie Selenskyj im „Worst Case“ um charmante, wortgewandte Personen und verdeckte Narzissten mit wenig Selbstbewusstsein handeln, denen alles recht ist, um ihre (heimlichen) Ziele zu erreichen.

Sein Antrieb

Ist Selenskyj ein Narzisst oder Robin Hood? Sollte der Verdacht eines verdeckten, aber krankhaften Narzissmus bei ihm unzutreffend sein, so kann man bei ihm allenthalben auf ausgeprägte narzisstische Persönlichkeitszüge schließen. Denn nur wer solche im Besonderen hat, begibt sich auf eine ultimative Bühne der Macht und in die erste Liga globaler Verantwortung. Ein gehöriges Maß an Selbstüberschätzung, eine Überdosis Narzissmus gehören jedenfalls dazu. Selbst wenn dies im gesunden Ausmaß gegeben sein sollte – was manch passiv-aggressive Medienauftritte nicht immer nahelegen –, zeigen sich bei Selenskyj Eigenschaften, die man einer histrionischen Persönlichkeit zuordnet, was keineswegs für eine Störung sprechen muss. Die Persönlichkeitsmerkmale des

histrionischen Selbststellers sind gerade bei Berufsgruppen wie Politikern und Schauspielern weit verbreitet und für eine solche Berufswahl durchaus nützlich.

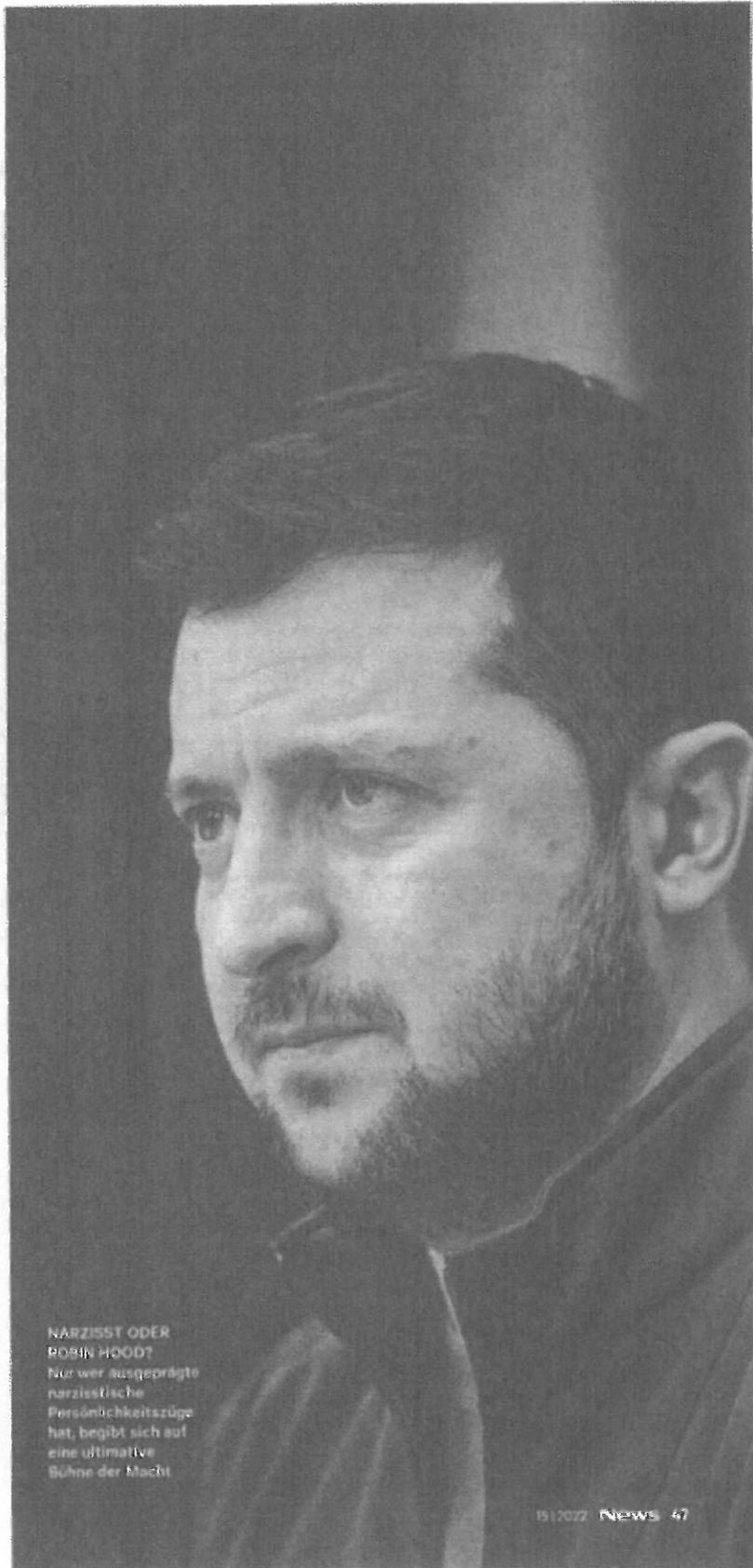
Was aktuell in internationalen Diagnoseverzeichnissen der Psychiatrie als „histrionische Persönlichkeitsstörung“ gilt, zeichnet sich durch ein mangelhaftes Selbstwertgefühl und – daraus hervorgehend – den steten Drang, sich durch Glanzleistungen zu beweisen, andere zu übertreffen und im Mittelpunkt zu stehen, bewundert zu werden, und wenig Empathiefähigkeit aus. Zur Jahrhundertwende wurde die Hysterie als Krankheit noch vornehmlich Frauen attestiert und auf Bewegungen der Gebärmutter zurückgeführt, wovon die Wissenschaft längst abgekommen ist.

Sympathisch, aber manipulativ

Im normalen Maß und somit im „grünen Bereich“ sind histrionische Eigenschaften dann, wenn weder beim Betroffenen noch bei seinem Umfeld ein Leidensdruck entsteht. Die chronisch selbst empfundene innere Schwäche auszugleichen, ist das oberste Ziel, dem alles andere untergeordnet wird. Von einer histrionischen Persönlichkeit betroffene Menschen wirken nach außen hin schillernd, charismatisch und gewinnend. Sie sind, ähnlich krankhaften Narzissten, dem Anschein nach sympathisch, aber manipulativ und kein bisschen selbstkritisch.

Das Motiv des Histrionikers ist, seine innere Leere aufzufüllen; was er wie ein Vampir unablässig tun muss und das, indem er lügt und blendet, um sich selbst zu beweisen, wie großartig er ist. Showmaster zählen häufig zu diesem histrionischen Persönlichkeitstyp. Nachdem man in den Menschen Selenskyj nicht hineinschauen kann, lässt das vermuten, dass er – wie jeder berufene Schauspieler – auch jetzt seine politische Rolle perfekt zu erfüllen trachtet. Und möglicherweise, ohne sich selbst der Folgen und seiner damit einhergehenden Instrumentalisierung (durch den im Hintergrund agierenden Übervater, dem er gefallen will) bewusst zu sein. Triebfeder kann hier, wie gesagt, das psychologische Trauma der jüdischen Vorfahren und die Sehnsucht nach dem Elnssein und Geliebtwerden mit und von einem scheinbar allmächtigen Vater sein. ☹

Foto: SHUTTERSTOCK/PAFF/PSYCHOLOGIE.COM



**NARZISST ODER
ROBIN HOOD?**
Nur wer ausgeprägte
narzisstische
Persönkeitszüge
hat, begibt sich auf
eine ultimative
Bühne der Macht

15/2022 NEWS 67

Bei diesem Artikel handelt es sich klar erkennbar um eine tiefenpsychologische Analyse der Philosophin und Psychotherapeutin Monika Wogrolly hinsichtlich Wladimir Putin sowie Wolodymyr Selenskyj im Hinblick auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine, was auch bereits in der Einleitung des Artikels ausgeführt und klargestellt wird.

Beweis: Artikel aus dem Print-Magazin „NEWS“ vom 15.4.2022, **Beilage .IF**

Bezogen auf diesen Artikel der klagenden Partei hat die erstbeklagte Partei auf ihrer Webseite www.mena-watch.com am 20.4.2022 den folgenden, von der zweitbeklagten Partei verfassten Artikel mit dem Titel „Wenn ›News‹ einen jüdischen Vampir entdeckt“ veröffentlicht:

The screenshot shows the Mena-Watch website. At the top, the logo reads "mena-watch" with the tagline "Der unabhängige Nahost-Thinktank". Below the logo is a search bar with the text "Erweiterte Suche". A navigation menu lists several categories: Home, Exklusiv, Israel, Schauplatz, Im Fokus, Über Uns, Publikationen, and Unterstützen. Below the menu, there are two article preview snippets. The first snippet is titled "Ukraine-Krieg könnte den Iran in Syrien stärken" and is preceded by the word "Previous". The second snippet is titled "Arabier-Berater rüft israelische Juden auf, das zionistische Gebilde zu stürzen" and is preceded by the word "Next". Below these snippets, a breadcrumb trail reads "Schauplatz > Europa > Österreich > Wenn ›News‹ einen jüdischen Vampir entdeckt". The main article title is "Wenn ›News‹ einen jüdischen Vampir entdeckt". Below the title, the author is listed as "Christian Ortner" and the date as "20. April 2022".



Volodymyr Selenskyj, Präsident der Ukraine (© Imago Images / ZUMA Press)

Vorlesen

Das Wiener Magazin erklärt uns, wie missverstanden Putin ist, und warum in Kiew eine Art blutsaugender Hysteriker regiert.

Dem Magazin *News* – doch, das gibt es wirklich noch – verdankt die Welt einen bisher einmaligen und ohne Übertreibung spektakulär zu nennenden Einblick in die Persönlichkeiten und Seelenleben von Vladimir Putin, dem Kriegsherren im Kreml, und Volodymyr Selenskyj, dem ukrainischen Präsidenten.

Während in diesen Tagen viele Journalisten und Experten ihre Texte über Putin ja mit der Phrase »natürlich kann niemand in seinen Kopf schauen« versehen, um ihre mangelnde inhaltliche Triftfestigkeit zu camouffieren, gelang *News* genau das auf gerade bravouröse Art und Weise.

Weltexklusiv und mit geradezu erschütternden Ergebnissen analysierte dort die Grazer »Philosophin und Psychotherapeutin« Monika Wogroly, wie die beiden Männer wirklich ticken. Kleiner Spoiler: vermutlich muss jetzt dank *News* die Geschichte neu geschrieben werden.

Denn völlig unbekannt war bisher, was die »Philosophin und Psychotherapeutin« über Putin zutage förderte. »Er fühlt sich höchstwahrscheinlich medial und zwischenmenschlich unverstanden, abgewertet und ungeliebt, weil er schon jahrelang für die westliche Welt in der Rolle des Bösewichts manifestiert ist,« erfahren wir da.

Werbung

Und lernen: Irgendwie völlig verständlich, dass der arme, unverstandene Mann im Kreml zehntausende Frauen, Männer und Kinder in der Ukraine abschlachten lässt, es ist ihm ja praktisch nichts anderes übriggeblieben. Wir kennen das doch alle aus unserem eigenen Leben: wenn wir uns »zwischenmenschlich unverstanden, abgewertet und ungeliebt« fühlen, sprengen wir halt eine Geburtsklinik in die Luft oder pulverisieren einen Kindergarten, was soll man denn in einer derartig belastenden Situation schon bitte anderes machen?

Wie überhaupt, wenn wir News folgen, die ganze »Spezialoperation« in der Ukraine irgendwie stark überbewertet ist; die Medien bauschen halt leider alles auf, um Auflage zu machen. »Krieg gibt es nicht erst seit Putins Einfall in die Ukraine«, lesen wir dagegen angenehm entspannt und urcool bei Frau Wogroly. »Krieg (...) gibt es Tag für Tag in unseren Straßen, Wohnungen, Betrieben, wann immer Menschen sich, wenn schon nicht körperliche, so psychische Gewalt antun. »Mobbing, Bossing, Silencing und Ghosting« sind nur einige der grassierenden Wortneuschöpfungen der letzten Jahre...«

Vielleicht wäre zu erwägen, diesen News-Text ins Ukrainische zu übersetzen und gratis in einer der von Putins Schergen verwüsteten Städte zu verteilen. Den Überlebenden der Folter-Soldateska wird gewiss stark geholfen, wenn sie von fachkundiger Seite erfahren, dass sie ihr Schicksal mit den Opfern von »Mobbing, Bossing, Silencing und Ghosting« teilen. Ist ja im Grund wirklich kein Unterschied zwischen einer Rudel-Vergewaltigung mit Todesfolge und einem Mobbing-Vorfall im Büro.

Aber nicht nur über Putin, das unverstandene Opfer, weiß News weltexklusiv Erschütterndes zu berichten. Auch Ukraines Präsident Selenskyi, der Putin ja bekanntlich dauernd blöd mobbt, indem er seine Kriegsschiffe (wir wissen ja, wofür die 186 Meter Länge in Wahrheit stehen) kaputt macht, wird von der Grazer »Philosophin und Psychotherapeutin« gnadenlos seziert.

Da erfahren wir zuerst staunend, dass der von Putins Killertruppen in Kiew gejagte Selenskyi ein »Histrioniker« sei, also so etwas wie eine männliche Hysterikerin; was wohl auch seinen Verfolgungswahn vor Putins Killern erklären dürfte.

Doch Selenskyi stellt eine noch viel größere Bedrohung für die Menschheit dar, als es seine hysterische Neigung zum Schiffeversenken vermuten lässt, weiß News. Und jetzt müssen Sie bitte sehr tapfer sein, geschätzte Leser und Leserinnen:

»Das Motiv des Histrionikers ist, seine innere Leere aufzufüllen; was er wie ein Vampir unablässig tun muss und das, indem er lügt und blendet, um sich selbst zu beweisen, wie großartig er ist.«
(Die »Philosophin und Psychotherapeutin«)

Warum sind wir auf diese Vampir-Sache um Gottes willen nicht schon viel früher draufgekommen? Dann gäbe es vielleicht heute schon längst keine Ukraine mehr, die dazu führt, dass der arme Putin sich »medial und zwischenmenschlich unverstanden, abgewertet und ungeliebt« fühlt.

Doch gnadenlos deckt *News* jetzt auf, was es mit dem Vampirismus des ukrainischen Präsidenten, der ja bekanntlich Jude ist – weswegen die Ukraine ja auch von den regierenden Nazis befreit werden muss – auf sich hat: »Triebfeder kann hier, wie gesagt, das psychologische Trauma der jüdischen Vorfahren (...) sein.«

Jetzt sehen wir plötzlich das ganze Bild, weltexklusiv dank der Grazer »Philosophin und Psychotherapeutin«: weil Selenskyjs Vorfahren von den Nazis im Holocaust ermordet worden sind, wurde der zum hysterischen Vampir, der den missverstandenen Putin dazu zwingt, die Ukraine von den dortigen Hitler-Groupies zu befreien.

Man kann in diesem Zusammenhang den Mut und die Unerschrockenheit von *News* und dessen Eigentümer Dr. Horst Pirker nicht genug bewundern und loben. Denn einen jüdischen Politiker mit einem »Vampir« zu vergleichen, der das Blut braver Christenmenschen saugt, wagten in der Geschichte des deutschsprachigen Presswesens zuletzt etwa der *Stürmer*, der *Völkische Beobachter* und ähnliche Publikationen, seit 1945 ist diese schöne Tradition ja leider umständehalber etwas aus der Mode gekommen.

Schön, dass *News* sie nun wieder belebt. Darüber, was hier die »Triebfeder« sein könnte, derartiges zu publizieren, können wir leider nur spekulieren, da sich die »Philosophin und Psychoanalytikerin« aus Graz hierüber genauso ausgeschwiegen hat wie der Herausgeber von *News*. Aber zu vermuten ist: vielleicht, weil sie sich »medial und zwischenmenschlich unverstanden, abgewertet und ungeliebt« fühlen, vielleicht auch wegen des »psychologischen Traumas« eines Magazins, das sich über die Jahre in jeder Hinsicht mit großem Erfolg selbstmarginalisiert hat – oder aber auch wegen einer Geistesverfassung, die man höflich mit »brunzdumm« umschreiben könnte.

Herr Doktor Pirker hat übrigens, nachdem in den sozialen Medien der von *News* verbreitete Antisemitismus als Antisemitismus bezeichnet wurde, angekündigt, dieses »experimentelle Format«, wie er das zu benennen müssen glaubt, nun, nachdem es erschienen ist, untersuchen zu lassen: »Den Vorwurf des Antisemitismus lasse ich umgehend von berufener Seite prüfen.«

(Dr. Horst Pirker)

Das ist eine ganz hervorragende Idee. Denn um herauszufinden, ob es antisemitisch ist, einen jüdischen Politiker mit einem blutsaugenden Vampir zu vergleichen braucht man ja wirklich Spezialisten und geballtes Know-

how, das kann man als Herausgeber eines österreichischen Magazins nicht selbst entscheiden. Nur weil etwas quakt wie eine Ente, aussieht wie eine Ente und watschelt wie eine Ente, deutet ja bekanntlich nichts darauf hin, dass es eine Ente ist.

Und wenn Pirkers Fachleute prüfen, abwägen und die Köpfe rauchen lassen, ob Antisemitismus etwas mit Antisemitismus zu tun hat, werden sicher ein paar gute Ideen für künftige »News«-Cover entstehen: etwa »War Hitler Antisemit?«, oder »Was bedeutete Auschwitz für den Klimawandel?«.

News druckt sowas sicher gerne.



Bleiben Sie informiert!

Mit unserem wöchentlichen Newsletter erhalten Sie alle aktuellen Analysen und Kommentare unserer Experten und Autoren sowie ein Editorial des Herausgebers.

Newsletter abonnieren

Zeigen Sie bitte Ihre Wertschätzung. Spenden Sie jetzt mit Bank oder Kreditkarte oder direkt über Ihren PayPal Account.

Spenden

[Schneepätz](#) > [Europa](#) > [Österreich](#) > Wenn »News« einen jüdischen Vampir entdeckt

Werbung

Werbung

Werbung

Werbung

Prev [Ukraine-Krieg könnte den Iran in Syrien stärken](#)

Arafat-Berater ruft israelische Juden auf, das »zionistische Gebilde« zu stürzen. [Nächster](#)

Christian Ortner

Christian Ortner ist Journalist in Wien. Er schreibt wöchentliche Kolumnen für die Tageszeitungen „Presse“ und „Wiener Zeitung“, betreibt den Blog [OrtnerOnline.at](#) und berät die Redaktion von Mena-Watch in publizistischen Belangen.

Im inkriminierten Artikel der beklagten Parteien wird der klagenden Partei, in einer nicht unerheblichen Weise, Antisemitismus vorgeworfen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Textpassagen hervorzuheben:

„Man kann in diesem Zusammenhang den Mut und die Unerschrockenheit von News und dessen Eigentümer Dr. Horst Pirker nicht genug bewundern und loben. Denn einen jüdischen Politiker mit einem Vampir zu vergleichen, der das Blut braver Christenmenschen saugt, wagten in der Geschichte des deutschsprachigen Presswesens zuletzt etwa der Stümer, der

Völkische Beobachter und ähnliche Publikationen, seit 1945 ist diese schöne Tradition ja leider umständehalber etwas aus der Mode gekommen.“

sowie

„Herr Doktor Pirker hat übrigens, nachdem in den sozialen Medien der von News verbreitete Antisemitismus als Antisemitismus bezeichnet wurde, angekündigt, dieses experimentelle Format, wie er das zu benennen müssen glaubt, nun, nachdem es erschienen ist, untersuchen zu lassen.“

Im inkriminierten Artikel wird der klagenden Partei somit völlig direkt und unverblümt vorgeworfen, Antisemitismus zu verbreiten. In diesem Zusammenhang wird das Magazin „NEWS“ der klagenden Partei nicht nur mit dem Stürmer, dem wohl bekanntesten vulgärrassistischen politpornografischen Hetzblatt, und dem Völkischen Beobachter, dem publizistischen Parteiorgan der NSDAP, verglichen, sondern vielmehr auf eine Stufe mit diesem gestellt und sogar als eine Art Nachfolger dieser Blätter dargestellt („[...] wagten in der Geschichte des deutschsprachigen Presswesens zuletzt etwa der Stürmer, der Völkische Beobachter und ähnliche Publikationen, seit 1945 ist diese schöne Tradition ja leider umständehalber etwas aus der Mode gekommen“).

Der Stürmer erschien letztmals am 22.2.1945 und war bis Kriegsende im Eigentum von Julius Streicher. Der Stürmer bediente sich einer besonders hetzerischen Sprache und zeichnete sich durch drastische, bei Schilderungen von „Rassendelikten“ pornographische, Berichte, Bilder und Karikaturen aus. Die antisemitische Hetze stand stets im Vordergrund und war praktisch alleiniges Thema des Stürmers. Entsprechend war das Hauptcharakteristikum der Stürmer-Reportagen der Kampf gegen die „Degeneration der nordisch-germanischen Rasse“ durch Rassenschande. Inhalt des Stürmers waren daher überwiegend geradezu pornographische, oft sadistische Schilderungen von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Nötigung deutscher (nichtjüdischer) Frauen durch Juden. Neben der stereotyp sexualisierten Darstellung von Juden als potentiellen Sexualverbrechern, deren Absicht darin liege, die „deutsche Rasse“ zu schädigen, gab es auch Berichte über eine angebliche jüdische Weltverschwörung, deren Ziel es sei, dem „deutschen Volk“ wirtschaftlich, kulturell, moralisch und militärisch zu schaden. Auch religiöse Themen bildeten einen Teil des antisemitischen Repertoires des Stürmers, beispielsweise in Gestalt von Juden als Ritualmördern, Gottesmördern und Urfeinden des Christentums. Dabei wurde auf antijudaistische Mythen über rituelle Opferungen von Menschen, Brunnenvergiftung und Ähnliches zurückgegriffen. Darüber hinaus gab es diffamierende Artikel über jüdische Ärzte, Anwälte, Kaufleute und Viehhändler aus Nürnberg und Umgebung. Ziel dieser Artikel war, so Dennis E. Showalter, die Kennzeichnung des Juden als „böser Nachbar“ und damit die Übertragung eines abstrakten antisemitischen Feindbildes auf

identifizierbare Mitglieder der Gesellschaft. Allgemein wurde Juden böse Absicht bei all ihren Handlungen unterstellt, gleichzeitig wurden sie aber als hinterlistig, feige, verlogen, heuchlerisch, geizig und habgierig dargestellt. Der Stürmer sah es also als seine Aufgabe an, seinen Lesern anschaulich vorzuführen, wie „die Juden“ wirklich seien, und so an der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Exklusion dieser „Untermenschen“ aus der „Volksgemeinschaft“ der „Herrenrasse“ aktiv mitzuwirken. Das Blatt diente der propagandistischen Vorbereitung und Begründung des Holocaust. Julius Streicher war einer der 24 Angeklagten im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und wurde in diesem Zusammenhang auch zum Tode verurteilt.

Der Völkische Beobachter bezeichnete sich selbst in scharfer Abgrenzung zu bürgerlichen Zeitungen als „Kampfblatt“ und war programmatisch mehr an Agitation als an Information interessiert. Das Blatt war von 1920 bis 1945 das publizistische Kampfblatt der NSDAP und Flaggschiff der nationalsozialistischen Propaganda.

Einerseits wird im inkriminierten Artikel in Verbindung mit dem Vorwurf des Antisemitismus auf „News“ – und somit auf die klagende Partei selbst – Bezug genommen, andererseits auch auf den Eigentümer der klagenden Partei, Dr. Horst Pirker. Aufgrund dieser Umstände sowie aufgrund des Umstandes, dass sich der inkriminierte Artikel klar erkennbar mit dem einem Artikel der klagenden Partei befasst, ordnen die LeserInnen die kolportierten Vorwürfe eindeutig der klagenden Partei zu.

Beweis: Artikel auf der Webseite www.mena-watch.com vom 20.4.2022, **Beilage ./G**
 Auszug des Wikipedia-Artikels „Der Stürmer“, **Beilage ./H**
 Auszug des Wikipedia-Artikels „Julius Streicher“, **Beilage ./I**
 Auszug des Wikipedia-Artikels „Völkischer Beobachter“, **Beilage ./J**
 Konvolut an weiteren Artikeln zu „Der Stürmer“, **Beilage ./K**
 Konvolut an beispielhaften Karikaturen aus „Der Stürmer“, **Beilage ./L**
 Konvolut an weiteren Artikeln zu „Völkischer Beobachter“, **Beilage ./M**

3. Rechtliches

Die inkriminierten Behauptungen im Artikel der beklagten Parteien sind offenkundig in höchstem Maße kreditschädigend und ehrenbeleidigend iSd § 1330 ABGB. Selbst wenn man den Vorwurf des Antisemitismus gegenüber der klagenden Partei rechtlich als Wertung (und weniger als Tatsachenbehauptung) qualifiziert, handelt es sich gegenständlich, insbesondere aufgrund des Vergleich mit dem Stürmer und dem Völkischen Beobachter, jedenfalls um einen rechtswidrigen Wertungsexzess.

Es gibt auch kein wie immer geartetes öffentliches Interesse an der Verbreitung der inkriminierten Behauptungen. An unrichtigen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen auf Basis unrichtiger Tatsachenbehauptungen kann nämlich in keinem Fall ein (öffentliches) Interesse bestehen. Das Recht

auf freie Meinungsäußerung findet in der Interessensabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung (vgl. OGH 6 Ob 273/05y). Unwahre, diffamierende Tatsachenbehauptungen oder auf unwahren bzw. nicht hinreichenden Tatsachenbehauptungen beruhende negative Werturteile oder Wertungsexzesse fallen auch nicht unter den Schutzbereich des Art 10 EMRK (vgl. OGH 15 Os 175/10i). Das Rechte auf freie Meinungsäußerung kann nämlich eine Herabsetzung durch unwahre Tatsachenbehauptungen nicht rechtfertigen (vgl. OGH 4 Ob 1001/95).

Darüber hinaus handelt es sich bei dem, von den beklagten Parteien mit dem inkriminierten Artikel „kritisierten“, Artikel der klagenden Partei um eine tiefenpsychologische Abhandlung von Monika Wogroly und nicht einmal annähernd um ein „antisemitisches Pamphlet“.

Auch wenn die klagende Partei als führender Magazinverlag in Österreich durchaus öffentlich bekannt ist, hat sie dennoch Schutz vor der Verbreitung solcher haltlosen, kreditschädigenden und ehrenbeleidigenden Behauptungen.

Zusammenfassend sind die von den beklagten Parteien im inkriminierten Artikel über die klagende Partei verbreiteten Behauptungen durch nichts gerechtfertigt und somit insbesondere iSd § 1330 ABGB rechtswidrig. Die erstbeklagte Partei haftet als Medieninhaberin gegenüber der klagenden Partei. Die zweitbeklagte Partei haftet als Verfasser des inkriminierten Artikels gegenüber der klagenden Partei.

Die klagenden Partei stützt ihre Klage insbesondere auf den § 1330 ABGB sowie auf alle sonst tauglichen Rechtsgründe.

Aufgrund der rechtswidrigen Veröffentlichung der beklagten Parteien hat die klagende Partei jeweils Anspruch auf Unterlassung und Widerruf. Die Unterlassungsansprüche werden mit je € 10.000,00, somit insgesamt mit € 20.000,00 bewertet. Die Widerrufsansprüche samt Veröffentlichung von diesen werden mit jeweils € 500,00, somit insgesamt mit € 1.000,00 bewertet.

Das angerufene Gericht ist nach § 51 (1) Z 8b JN sachlich sowie nach § 40 (1) MedienG örtlich zuständig.

4. Anträge

Aus all den obigen Gründen begehrt die klagenden Partei zu erlassen nachstehendes

URTEIL:

- 1) Die erstbeklagte Partei ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, die Behauptungen „die klagende Partei würde Antisemitismus verbreiten“ sowie „das Magazin NEWS der klagenden Partei wäre vergleichbar mit den nationalsozialistischen Publikationen der Stümer und der Völkischen Beobachter“ und/oder sinngleiche Behauptungen zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen.
- 2) Die zweitbeklagte Partei ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, die Behauptungen „die klagende Partei würde Antisemitismus verbreiten“ sowie „das Magazin NEWS der klagenden Partei wäre vergleichbar mit den nationalsozialistischen Publikationen der Stümer und der Völkischen Beobachter“ und/oder sinngleiche Behauptungen zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen.
- 3) Die erstbeklagte Partei ist schuldig, binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils auf der Webseite <https://www.mena-watch.com/>, in einem Bereich, der beim Öffnen der Webseite ohne Scrollen sichtbar ist, nachstehenden Widerruf zu veröffentlichen und für mindestens 30 Tage abrufbar zu halten:

WIDERRUF:

Wir haben auf unserer Webseite <https://www.mena-watch.com/> am 20.4.2022 einen Artikel mit dem Titel „Wenn ›News‹ einen jüdischen Vampir entdeckt“ veröffentlicht, in welchem wir unter Bezugnahme auf die VGN Medien Holding GmbH sinngemäß folgendes behauptet haben:

„Die VGN Medien Holding GmbH würde Antisemitismus verbreiten und deren Magazin NEWS wäre vergleichbar mit den nationalsozialistischen Publikationen der Stümer und der Völkische Beobachter“.

Wir widerrufen hiermit diese Behauptungen, weil sie unwahr sind.

Thespis

In Eventu

Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH

Endfassung vom 29.04.2022

Die erstbeklagte Partei ist schuldig, binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils den zu Punkt 1) dieses Urteilsbegehrens ergangenen Teil des Urteilspruchs auf der Webseite <https://www.mena-watch.com/> für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen und abrufbar zu halten und zwar im Ausmaß einer ganzen Seite direkt auf der Startseite, die bei Abruf der Webseite <https://www.mena-watch.com/> ohne Scrollen sichtbar wird, die Überschrift „Im Namen der Republik“ in Fettdruck, mit fettgedruckten Namen der Parteien, der Parteienvertreter und des Richters/der Richterin, die gesamte Urteilsveröffentlichung in einem schwarzen Rahmen, wobei die Aufmachung und der Text der Urteilsveröffentlichung an das Gesamtbild der Webseite <https://www.mena-watch.com/> anzupassen sind.

- 4) Die zweitbeklagte Partei ist schuldig, binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils auf der Webseite <https://www.ortneronline.at/>, in einem Bereich, der beim Öffnen der Webseite ohne Scrollen sichtbar ist, nachstehenden Widerruf zu veröffentlichen und für mindestens 30 Tage abrufbar zu halten:

WIDERRUF:

Ich habe den am 20.4.2022 auf der Webseite <https://www.mena-watch.com/> veröffentlichten Artikel mit dem Titel „Wenn ›News‹ einen jüdischen Vampir entdeckt“ verfasst, in welchem ich unter Bezugnahme auf die VGN Medien Holding GmbH sinngemäß folgendes behauptet habe:

„Die VGN Medien Holding GmbH würde Antisemitismus verbreiten und deren Magazin NEWS wäre vergleichbar mit den nationalsozialistischen Publikationen der Stümer und der Völkische Beobachter“.

Ich widerrufe hiermit diese Behauptungen, weil sie unwahr sind.

Christian Ortner

In Eventu

Die zweitbeklagte Partei ist schuldig, binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils den zu Punkt 2) dieses Urteilsbegehrens ergangenen Teil des Urteilspruchs auf der Webseite <https://www.ortneronline.at/> für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen und abrufbar zu halten und zwar im Ausmaß einer ganzen Seite direkt auf der Startseite, die bei Abruf der Webseite <https://www.ortneronline.at/> ohne Scrollen sichtbar wird, die Überschrift „Im Namen der Republik“ in Fettdruck, mit fettgedruckten Namen der Parteien, der Parteienvertreter und des Richters/der Richterin, die gesamte Urteilsveröffentlichung in einem schwarzen Rahmen,

wobei die Aufmachung und der Text der Urteilsveröffentlichung an das Gesamtbild der Webseite <https://www.ortneronline.at/> anzupassen sind.

- 5) Die beklagten Parteien sind außerdem zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Handen der Klagevertreterin zu bezahlen.

Wien, am 29.4.2022

VGN Medien Holding GmbH

Kostenverzeichnis (BMG EUR 21.000,00)

Klage TP3A	EUR	522,40
100 % ES	EUR	522,40
10 % StG-Zuschlag	EUR	104,48
ERV-Kosten	EUR	4,10
20 % USt	EUR	230,68
Zwischensumme	EUR	1.384,06
Pauschalgebühr	EUR	871,20
Gesamt	EUR	2.255,26

An
HG Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Elektronisch eingebracht am 29.04.2022
Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Klagevertreter (P130123)

Zeichen: 22/0240

14 Anhänge

Klage (CG)

sonstiger Streitgegenstand - allgem. Streitsache

Klagende Partei VGN Medien Holding GmbH
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Klagevertreter Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner **Rechtsanwälte GmbH**
Biberstraße 5, 1010 Wien
Telefon 01 533 33 30
Teilnehmercode P130123
Zeichen 22/0240
Einzahlungskonto IBAN: AT72 6000 0000 0957 8090, BIC: OPSKATWW
Einzahlungskonto IBAN: AT52 1200 0006 8414 1013, BIC: BKAUATWW

Einbringer

ist Vertreter von
Klagende Partei VGN Medien Holding GmbH

1. Beklagte Partei Thespis GmbH
Esteplatz 6, 1030 Wien

2. Beklagte Partei Christian **Ortner**
Singerstraße 2/20, 1010 Wien

wegen EUR 21.000,00 s. A. (Unterlassung EUR 20.000,00 + Widerruf &
Veröffentlichung EUR 1.000,00) (Fallcode: 99A)
Gebührenindikator Gebührenpflicht der 1. Partei
Nebenforderung 0,00 EUR
Kapitalforderung 21.000,00 EUR